

# ZH\_OBERGERICHT RV200020 vom 14. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RV200020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV200020)

FR: ZH\_OBERGERICHT RV200020 du 14 décembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RV200020 del 14 dicembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (nachfolgend: Gesuchsteller) ist Rechtsanwalt in Deutschland. Er wurde zum "berufsmäßigen Nachlasspfleger" im Sinne der §§ 1960–1962 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die unbekanntenen Erben der Erblasserin B. \_\_\_\_\_, die am tt.mm.2019 gestorben war, bestellt; dies ist aus einem mit "Bestellung" betitelten Dokument des Amtsgerichts Schöneberg vom 4. Juni 2019 ersichtlich (Urk. 2). Die Aufgaben des Nachlasspflegers bestehen darin, den Nachlass zu sichern und zu verwalten sowie die Erben zu ermitteln (Urk. 2). Die Erblasserin hatte ein Konto bei der Migros Bank AG, welches per 31. Mai 2019 einen Saldo von Fr. 2'526.46 aufwies (Urk. 3/2). Der Gesuchsteller möchte dieses Konto saldieren (Urk. 1 S. 1).

### E. 2

Mit Eingabe vom 29. Juni 2020 ersuchte der Gesuchsteller bei der Vorinstanz um Anerkennung der "Bestallungsurkunde" des Amtsgerichts Schöneberg vom 4. Juni 2019 (Urk. 1). Mit Urteil vom 5. Oktober 2020 wies die Vorinstanz das Gesuch ab (Urk. 12 = Urk. 15).

### E. 3

a) Gegen dieses Urteil erhob der Gesuchsteller innert Frist (siehe Urk. 13) mit Eingabe vom 9. Oktober 2020 Beschwerde mit folgenden sinngemässen Anträgen (Urk. 14 S. 2): Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom 5. Oktober 2020 sei aufzuheben und die Bestallungsurkunde des Amtsgerichts Schöneberg vom 4. Juni 2019 sei anzuerkennen; eventualiter sei der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 29. Mai 2019, Geschäftsnummer 68 VI 306/19, als ausländische Urkunde anzuerkennen. b) Mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 (Urk. 17) reichte der Gesuchsteller sodann den mit Rechtskraftstempel versehenen Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 29. Mai 2019 (Urk. 18) ein. c) Mit Verfügung vom 29. Oktober 2020 wurde der Gesuchsteller aufgefordert, einen Kostenvorschuss von Fr. 250.– zu leisten (Urk. 19). Der Vorschuss ging rechtzeitig hierorts ein (Urk. 19 f.).

- 3 -

### E. 4

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–13). Auf die Einholung einer Stellungnahme der Vorinstanz wurde verzichtet (Art. 324 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

### E. 5

a) Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht geregelt, welches jedoch völkerrechtliche Verträge vorbehält

(Art. 1 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 IPRG). Ein solcher Staatsvertrag ist das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Lugano-Übereinkommen, LugÜ; SR 0.275.12). Diese Konvention schliesst indessen das gesamte Erbrecht von ihrem sachlichen Anwendungsbereich aus (Art. 1 Abs. 2 lit. a LugÜ). b) Fraglich ist, ob das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (VA; SR 0.276.191.361) einschlägig ist. Gemäss Art. 1 VA werden die im Prozessverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte des einen Staates grundsätzlich auf dem Gebiet des anderen Staates anerkannt. Der Zweitstaat ist jedoch befugt, die indirekte Zuständigkeit (Art. 2 VA) sowie weitere Anerkennungshindernisse (Art. 4 VA) zu prüfen. Unklar ist, ob der sachliche Anwendungsbereich auch Entscheide der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfasst: In grammatikalischer Hinsicht ist festzustellen, dass in den Art. 1, 3 und 4 Abs. 3 VA von einem "Rechtsstreit" bzw. von einer "Streitigkeit" die Rede ist. Art. 2 VA stellt sodann auf diverse Eigenschaften oder Verhaltensweisen der beklagten Partei ab. In Art. 6 VA wird schliesslich der "Gegner" erwähnt. Dies deutet darauf hin, dass dem anzuerkennenden Entscheid ein kontradiktorisches Verfahren zugrunde liegen muss. Umgekehrt sollen alle Entscheide ohne Unterschied ihrer Benennung, jedoch mit Ausnahme der Arreste und einstweiligen Verfügungen, anerkennungsfähig sein (Art. 1 VA). Aus der Systematik lässt sich nichts ableiten. Die Parteien bezweckten gemäss der Präambel, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheiden und Schiedssprüchen zu regeln.

- 6 - Ob sie sie auch vereinfachen wollten, ist unklar. Klar ist indessen die Botschaft vom 9. Dezember 1929 (BBl. 1929 III, S. 531 ff.): Der Bundesrat führte darin ausdrücklich aus, dass Entscheide der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäss dem gemeinsamen Sitzungsprotokoll vom Abkommen ausgeschlossen seien; deren Anerkennung richte sich nach nationalem Recht (Botschaft, a.a.O., S. 532 f.). Folglich ist der bilaterale Staatsvertrag vorliegend nicht anwendbar. c) Hinsichtlich der Anerkennung ist keine weitere Konvention ersichtlich, die vorliegend einschlägig sein könnte.

## **E. 6**

a) Die Art. 25–29 IPRG gelten für die Anerkennung eines Entscheids oder einer Urkunde der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäss (Art. 31 IPRG); dies bedeutet, dass die entsprechenden Vorschriften nur dann anzuwenden sind, wenn dies sachlich sinnvoll ist (ZK IPRG-Müller-Chen, Art. 31 N 16). Ein Entscheid ist eine verbindliche Einzelfallentscheidung einer mit autoritativer Entscheidungskompetenz ausgestatteten ausländischen Behörde (ZK IPRG-Müller-Chen, Art. 31 N 12); (öffentliche) Urkunden entstehen demgegenüber privatautonom, auch wenn bei ihrer Errichtung zwingend eine Behörde oder eine Urkundsperson mit amtlichen Befugnissen beteiligt sein muss (siehe ZK IPRG-Müller-Chen, Art. 31 N 13 f.; BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 31 N 3). Aussteller der Bestellsurkunde ist das Amtsgericht Schöneberg (Urk. 2), womit ein Entscheid vorliegt. b) Hinsichtlich der indirekten Zuständigkeit (Art. 25 lit. a IPRG) kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 12 E. 3.2.). c) Gemäss Art. 25 lit. b IPRG ist erforderlich, dass gegen den ausländischen Entscheid kein ordentliches Rechtsmittel mehr besteht oder er endgültig ist. Dies ist vom Gesuchsteller zu

belegen (Art. 29 Abs. 1 lit. b IPRG). Grundsätzlich ist eine Rechtskraftbescheinigung notwendig. Fehlt eine solche, so schadet dies nicht, wenn aus anderen aktenkundigen Dokumenten unzweifelhaft hervorgeht, dass der Entscheid rechtskräftig geworden ist (BGer 5A\_840/2009 vom 30. April 2010, E. 2.3; BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 29

- 7 - N 24). Das Erfordernis der Endgültigkeit wurde ins Gesetz aufgenommen, weil Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (nach schweizerischem Recht) nicht formell rechtskräftig werden; dennoch besteht das Bedürfnis, solche Verfügungen für die Zeit ihrer Geltung in der Schweiz anerkennen zu können (ZK IPRG-Müller- Chen, Art. 31 N 18 f.). Vorliegend fehlt eine Rechtskraftbescheinigung auf der Bestellungsurkunde. Zu beachten ist aber, dass sie als Ausweis dient und nach Beendigung des Amtes dem Nachlassgericht zurückzugeben ist (Urk. 2). Solange der Gesuchsteller in ihrem Besitz ist, gilt sie somit. Zudem wurde sie vor über einem Jahr (am 4. Juni 2019) in einem Verfahren ohne Gegenpartei ausgestellt. Vor diesem Hintergrund kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Entscheid endgültig ist. d) Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. a IPRG muss der Gesuchsteller eine vollständige und beglaubigte Ausfertigung des Titels vorlegen. Diese Vorschrift wird vorliegend indessen durch Art. 1 Abs. 1 des Vertrags zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (SR 0.172.031.36) derogiert (Art. 1 Abs. 2 IPRG): Danach bedürfen die von den Gerichten eines Vertragsstaats ausgestellten Urkunden für den Gebrauch im anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation), wenn sie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichtes versehen sind. Die Bestellungsurkunde enthält das Dienstsiegel des Amtsgerichts Schöneberg (Urk. 2); eine Beglaubigung oder gar eine Überbeglaubigung, wie die Vorinstanz sie verlangt (Urk. 12 E. 3.3.), ist demnach nicht erforderlich. e) Anerkennungsverweigerungsgründe im Sinne von Art. 27 IPRG sind nicht ersichtlich.

## **E. 7**

Zusammenfassend ist die Beschwerde gutzuheissen und Dispositiv- Ziffer 1 des angefochtenen Urteils des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom 5. Oktober 2020 (EZ200010-L) aufzuheben. Die Bestellungsurkunde des Amtsgerichts Schöneberg vom 4. Juni 2019 (Aktenzeichen 68 VI 306/19) für Rechtsanwalt A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, ... Berlin, ist in der Schweiz anzuerkennen.

- 8 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.